

Vorlesung Sachenrecht

Titel: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip (am Beispiel des Kaufvertrags)

Literatur: Weber, Das Trennungs- und das Abstraktionsprinzip, JuS 1993 Lernbogen, S. L 73-75;
Jauernig, Trennungsprinzip und Abstraktionsprinzip, JuS 1994, S. 721 ff

I. Das Trennungsprinzip

1. Durch den Abschluß eines Kaufvertrages wird zwischen den Vertragsparteien ein *Schuldverhältnis* begründet (vgl. § 241 BGB):

a) Der Verkäufer wird zur Übergabe und Übereignung der Sache verpflichtet (§ 433 I 1 BGB).

b) Der Käufer wird zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (§ 433 II BGB).

→ Der Kaufvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft. Das Verpflichtungsgeschäft vollendet keinen wirtschaftlichen Vorgang, sondern leitet diesen erst ein.

→ Wer einen Kaufvertrag über eine Sache abgeschlossen hat, hat die Sache deshalb noch nicht zu Eigentum und Besitz; er hat zunächst nur einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Sache (Erfüllungsanspruch).

2. Auf das Verpflichtungsgeschäft folgt das Verfügungs- oder Erfüllungsgeschäft; genauer: es erfolgen *die* (= mehrere) Erfüllungsgeschäfte:

a) Der Verkäufer verschafft dem Käufer durch Einigung und Übergabe Besitz und Eigentum an der Sache (§ 929 S. 1 BGB) → Verkäuferpflicht erlischt durch Erfüllung (§ 362 I BGB).

b) Der Käufer übereignet dem Verkäufer das Geld (§ 929 S. 1 BGB).

→ Käuferpflicht erlischt durch Erfüllung (§ 362 I BGB)

Merke: Für das, was laienhaft als Kaufvertrag bezeichnet wird, sind insgesamt drei Verträge notwendig: ein schuldrechtlicher und zwei sachenrechtliche; es müssen folglich insgesamt sechs Willenserklärungen abgegeben werden. Aus juristischer Sicht wird dabei nur das Verpflichtungsgeschäft als Kaufvertrag bezeichnet.

II. Die Abstraktheit der Verfügungsgeschäfte

1. Die Parteien eines Verfügungsgeschäfts einigen sich nur darüber, *DASS* das Eigentum übergehen soll.
2. Die Parteien einigen sich nicht darüber, *WARUM* das Eigentum übergehen soll, z.B. welcher Vertrag damit erfüllt werden soll. Eine Angabe des dem Geschäft zugrundeliegenden Rechtsgrundes (*causa*) gehört nicht in den Übertragungsvertrag hinein.
Diese Verselbständigung des Übereignungsvertrages und sein völliges Ablösen vom Kaufvertrag nennt man *ABSTRAKTHEIT*; sie bedeutet zweierlei:
 - a) Die Einigung richtet sich ausschließlich auf die unmittelbar angestrebte Rechtsfolge (Übergang des Eigentums) und bezieht sich nicht auf den Rechtsgrund.
 - b) Die durch die Einigung herbeigeführte Rechtsfolge (Übereignung) ist von dem Vorliegen des Rechtsgrundes unabhängig. Die (Un-) Gültigkeit des einen Geschäfts bewirkt also nicht notwendig die (Un-) Gültigkeit des anderen Geschäfts, sog. *Fehlerunabhängigkeit*.

III. Der Ausgleich: Bereicherungs- und Rücktrittsrecht

1. Ungerechtfertigte Bereicherung

- a) Wenn der Kaufvertrag nichtig, die Übereignung jedoch wirksam ist, hat der Käufer "**etwas**", nämlich Besitz und Eigentum an der Sache, durch „**Leistung**“ des Verkäufers erlangt (Leistungskondiktion gem. § 812 I 1 1. Alt. BGB).
 - b) Da der ganze Vorgang „**ohne rechtlichen Grund**“ erfolgte, ist der Käufer zur Herausgabe der Bereicherung, hier also zur Rückgabe und Rückübereignung verpflichtet.
 - c) Das Bereicherungsrecht ist sehr milde ausgestaltet worden. Der Bereicherte soll nur die Bereicherung herausgeben und nicht in sein übriges Vermögen eingreifen müssen (kein „Verärmerungsrecht“).
- Deshalb entfällt die Verpflichtung, wenn die Bereicherung weggefallen ist, der Bereicherte also entreichert ist (§ 818 III BGB). Beim Wegfall der Bereicherung ist aber sorgfältig zu prüfen, ob der Bereicherte Aufwendungen erspart oder Surrogate (Ersatzleistungen, -ansprüche) erlangt hat.
- Ist die Bereicherung infolge Verschenkens weggefallen, so haftet der Beschenkte an Stelle des frei gewordenen Bereicherten gemäß § 822 BGB.
- Vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit (Klageerhebung) oder vom Zeitpunkt der Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes an unterliegt der Bereicherte einer verschärften Haftung (§§ 818 IV, 819 I BGB)

2. Rücktrittsrecht

Ein „Sonderrückbeförderungsinstitut“, das – wenn es zur Anwendung kommt – als Sonderregelung das Bereicherungsrecht ausschließt, sind die Vorschriften über das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht (§§ 346 ff BGB). Diese Vorschriften sind so wichtig, weil das Gesetz häufig auf sie verweist (z.B. §§ 323 ff. BGB). Sie sind strenger als das Bereicherungsrecht.

IV. Einschränkungen des Abstraktionsprinzips

Die Abstraktheit der Erfüllungsgeschäfte wird mehrfach eingeschränkt:

1. Eine Unwirksamkeit sowohl des Verpflichtungs-, als auch des Verfügungsgeschäfts wird in den Fällen der sog. *Fehleridentität* angenommen. Das ist häufig bei **Mängeln der Geschäftsfähigkeit** der Fall. Aber auch bei **Irrtum** sind unter Umständen beide Geschäfte anfechtbar, so wenn beide Geschäfte in einem Willensakt zusammenfallen (RGZ 66, 389). Bei **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung** bezieht sich das Anfechtungsrecht in der Regel auch auf das Erfüllungsgeschäft (RGZ 70, 57; BGH DB 66, 818). Ausnahmsweise kann auch bei § 134 BGB und § 138 BGB eine Erstreckung der Nichtigkeit des Kausalgeschäfts auf das Erfüllungsgeschäft in Betracht kommen. Ein gesetzlicher Fall der Erstreckung ist § 138 II BGB („versprechen oder gewähren lässt“). Um eine echte Durchbrechung des Abstraktionsprinzips handelt es sich bei der sog. *Fehleridentität* allerdings deshalb nicht, weil sich der Mangel eben auf beide Geschäfte bezieht.
2. Die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts kann – ausdrücklich oder konkludent – zur **Bedingung** des Verfügungsgeschäfts gemacht werden. Beispiel: Zusenden unbestellter Ware oder Aufstellen eines Warenautomaten. Bei diesen sog. *Realofferten* ist das Übereignungsangebot aufschiebend bedingt (§ 158 I BGB) durch die Annahme des Kaufangebots.
3. Umstritten ist, ob Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft eine Einheit i.S.d. § 139 BGB bilden können. Entgegen der Rechtsprechung (BGHZ 31, 323, NJW 82, 276) lehnen Teile der Literatur dies als unzulässige Umgehung des Abstraktionsprinzips ab (vgl. die Nachweise bei MünchKommBGB/*Busche*, Band 1, 5. Aufl., 2006, § 139 Rdn. 20).

Zu beachten ist aber, daß die genannten Einschränkungen des Abstraktionsprinzips nur Ausnahmecharakter haben und nicht zu einer generellen Durchbrechung des Prinzips führen dürfen.

⇒ In den Fällen der Durchbrechung des Abstraktionsprinzips kann der Rückforderungsberechtigte, da er ja Eigentümer geblieben ist, aus § 985 BGB Herausgabe des geleisteten Gegenstandes verlangen. Er ist insoweit nicht auf das Bereicherungsrecht angewiesen. Hinsichtlich des auf den Vertragspartner übertragenen Besitzes kann er aber zusätzlich aus Bereicherungsrecht gemäß §§ 812 ff. BGB vorgehen.